

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereinbaren

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

- für die zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Bremen / Bremerhaven,

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch der Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,

4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft,

5. die IKK gesund plus

handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

6. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bremen,

- für den Verband der Privaten Krankenversicherung -

7. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG),

8. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa,
Landesgruppe Bremen / Bremerhaven,

9. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - LAG, Bremen,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -**

die Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Land Bremen wie folgt:

§ 1

Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen 2024

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) wie folgt vereinbart:

Tabelle 1:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG
1:15 bis 1:16,5	10.100,00 €
1:16,6 bis 1:18	9.700,00 €
Größer 1:18	9.300,00 €

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 92.000 Euro liegen, wird auf die jeweils zutreffende Pauschale nach Tabelle 1 ein Abschlag von 315 Euro vorgenommen, siehe Tabelle 2. Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 78.000 Euro liegen erfolgt ein Abschlag von 630 Euro, siehe Tabelle 3.

Die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen werden je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) für diese Pflegeschulen insofern wie folgt vereinbart:

Tabelle 2:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG
1:15 bis 1:16,5	9.785,00 €
1:16,6 bis 1:18	9.385,00 €
Größer 1:18	8.985,00 €

Tabelle 3:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG
1:15 bis 16,5	9.470,00 €
16,6 bis 18	9.070,00 €
Größer 1:18	8.670,00 €

§ 2

Fortschreibung der Pauschale für das Jahr 2025

Die jeweilige Pauschale nach § 1 wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 um 3,47 % erhöht. Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) demnach wie folgt vereinbart:

Tabelle 4:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG
1:15 bis 1:16,5	10.450,00 €
1:16,6 bis 1:18	10.050,00 €
Größer 1:18	9.650,00 €

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 92.000 Euro liegen, wird auf die jeweils zutreffende Pauschale nach Tabelle 4 ein Abschlag von 315 Euro vorgenommen, siehe Tabelle 5.

Bei Pflegeschulen, bei denen die Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft unter 78.000 Euro liegen erfolgt ein Abschlag von 630 Euro, siehe Tabelle 6.

Die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen werden je Schülerin und je Schüler vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 je nach Lehrer-Schüler-Verhältnis (LSV) für diese Pflegeschulen demnach wie folgt vereinbart:

Tabelle 5:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG
1:15 bis 1:16,5	10.135,00 €
1:16,6 bis 1:18	9.735,00 €
Größer 1:18	9.335,00 €

Tabelle 6:

Jahresdurchschnittliches Verhältnis hauptamtlicher Lehrkraft pro Schüler	Pauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG
1:15 bis 1:16,5	9.820,00 €
1:16,6 bis 1:18	9.420,00 €
Größer 1:18	9.020,00 €

§ 3 Grundlagen der Kalkulation

Zur Ermittlung der Bruttoarbeitgeberkosten im Jahresdurchschnitt je Lehrkraft gemäß § 1 und § 2 dieser Vereinbarung sind die Lehrkräfte in Anteilen der Vollzeitäquivalente so zu berücksichtigen, wie sie gemäß PflBG eingesetzt werden. Die Schulleitung ist dabei anteilig bei einer Schülerzahl von 120 je Vollkraft nicht miteinzurechnen. Die Bruttoarbeitgeberkosten der ggf. einzurechnenden Vollzeitäquivalente der Schulleitung (Schulen mit weniger als 120 SchülerInnen) sind höchstens in Höhe **von 98.500 €** zu berücksichtigen.

Im Weiteren wurde die Untergliederung der zu berücksichtigenden Kostenarten nach Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) beachtet.

Mit dieser Kalkulationsbasis wird den teilweise heterogenen Strukturen in der Pflegeausbildung Rechnung getragen und zugleich eine mit den Zielen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PflBG in Einklang stehende Lösung berücksichtigt.

Die Pauschalen sind unter der Annahme vereinbart, dass bei Verrechnung unter Kooperationspartnern Umsatzsteuerfreiheit besteht.

§ 4 Mitteilungspflichten

Die Pflegeschule hat der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 PflAFinV die Angaben mitzuteilen, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblich sind.

Hierzu hat die Pflegeschule gegenüber der zuständigen Stelle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 PflAFinV darzulegen, dass die beantragten Differenzierungstatbestände gemäß § 1 und § 2 dieser Vereinbarung im Finanzierungszeitraum auf Grund berechtigter Erwartungen voraussichtlich erreicht werden (Prognose). Eine berechtigte Erwartung liegt in der Regel vor, wenn die Pflegeschule im Vorjahr des Festsetzungsjahres den beantragten Differenzierungstatbestand erreicht hat.

Sofern der Differenzierungstatbestand im Vorjahr des Festsetzungsjahres nicht erreicht wurde, ist der voraussichtliche Differenzierungstatbestand von der Pflegeschule unter Berücksichtigung

1. des Differenzierungstatbestandes im Vorjahr des Festsetzungsjahres,
2. des Differenzierungstatbestandes im ersten Quartal des Festsetzungsjahres und
3. struktureller Veränderungen zu begründen.

Die Pflegeschule kann weitere Umstände zur Begründung der berechtigten Erwartung heranziehen.

Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG auf der Basis dieser Mitteilungen die Prognosen prüft.

Sofern die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG begründete erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Pflegeschule übermittelten Prognose hat, kann sie die Prognose widerlegen und ggf. eine Schätzung vornehmen.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt durch Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Die Pauschalen sind auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Rahmenbedingungen bemessen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 Abs. 3 PflBG hinzuweisen. Nach der Vereinbarung eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse können im Rahmen zukünftiger Verhandlungen eine Neubewertung der Pauschalen notwendig machen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30
Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

AOK Bremen / Bremerhaven

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30
Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft
- Regionaldirektion Nord, Hamburg

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

IKK gesund plus

handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,

zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30
Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30
Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30
Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. bpa

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2024 / 2025

Bremen, den 29.06.2023

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.